

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

AHV		8,40%
IV		1,40%
EO		0,45%
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)		10,25%

Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

Maximalsatz		9,65%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF	56400
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF	9400
Für Einkommen zwischen 56 400 CHF und 9400 CHF kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.		
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF	478
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.		

Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF	16800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber	CHF	2300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).		
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten 750 CHF nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF	750

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.

Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF	148200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		2,20%
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über 148 000 CHF (pro Jahr).		
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		1,00%

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF	1175
Maximal (pro Monat)	CHF	2350
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3525
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8% (pro Jahr).		

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF	21150
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3525
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	84600
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	24675
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	59925
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,00%

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148200
Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber.		
Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.		

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäuft werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als 1400 CHF pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	6768
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	33840

Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND|SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND|SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband, Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich.